



President: Martin L. Treichel, Walkenbrügger Weg 23, D – 58739 Wickede; martin.treichel@web.de; Tel.: (049) 2377-6530

European Network for Traveller Education – ENTE

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „European Network for Traveller Education – ENTE“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz “e.V.”.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hilden (D).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Bildung und Berufsbildung für Kinder aus Familien beruflich Reisender, v.a. Schausteller, Circusangehörige, Puppenspieler, in Europa.
2. Der Verein kann sich als Schulträger und als Träger geeigneter Einrichtungen betätigen. Zum Vereinszweck gehören alle Maßnahmen, auch solche der Aus-, Fort- und Weiterbildung und gegebenenfalls Tagungsarbeit, die dem oben genannten Zweck dienen.
3. Der Verein kann international mit anderen Vereinen ähnlicher Zielsetzung im Sinne einer Netzwerkbildung zusammenarbeiten, nach Bedarf gemeinsame Verwaltungseinheiten oder Einrichtungen gründen und betreiben.
4. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
 - a) Information der Öffentlichkeit, der Verbände beruflich Reisender und von in Betracht kommenden staatlichen Stellen, Schulministerien und Lehrkräften in Europa.

- b) Beratung beruflich reisender Eltern in Fragen des europaweiten Schulbesuchs.
- c) Beratung von mit Unterricht und schulischer Förderung der Kinder beruflich Reisender befassten Lehrkräften in Europa.
- d) Aufbau eines internationalen Netzwerks.
- e) Teilnahme an und Durchführung von internationalen Bildungsprojekten.
- f) Tagungsarbeit und Organisation von Konferenzen.
- g) Förderung von und Zusammenarbeit mit länderbezogenen (nationalen) Initiativen und Maßnahmen ähnlicher Zielsetzung.
- h) Förderung und ggf. Durchführung von internationalen Maßnahmen zur Lehrerfortbildung.
- i) Unterstützung und Entwicklung von vorschulischen Förderprojekten, Frühförderung und lebenslangem Lernen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen sein, die für zumindest eine der in § 2 (1) genannten Berufsgruppen tätig sind und/oder die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Auch natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden, wenn ein besonderes Interesse des Vereins an der Mitgliedschaft besteht.
3. Fördermitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlt.
4. Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, zur Mitgliedschaft zugelassen. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit über die Zulassung. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung gegeben, die endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen der Einrichtung, die dem Verein als Mitglied angehört, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt kann erstmals nach Ablauf eines Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

6. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Organe in grober Weise verstößt. Einem Mitglied ist, wenn es ausgeschlossen werden soll, zuvor Gelegenheit zu geben, dazu vor dem Vorstand Stellung zu nehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung.
- das Präsidium
- das erweiterte Präsidium

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr einberufen. Auf Verlangen von 30 Prozent der Mitglieder ist sie zusätzlich und unverzüglich auch zu außerordentlichen Versammlungen einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich durch einfachen Brief bzw. E-Mail mit einer Absendungsfrist von 28 Tagen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung. Bei außerordentlichen Versammlungen sind die Gründe auch in der Tagesordnung mitzuteilen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmen juristischer Personen werden mit dem Faktor 2 gewichtet. Die Vertretung ist zulässig. In diesem Fall ist in der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen, mindestens jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen.
4. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist möglich. In diesem Fall ist die Mehrheit der Stimmen oder die qualifizierte Mehrheit in den durch die Satzung bestimmten Fällen erforderlich.
5. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist ein Termin für den Eingang des schriftlichen Votums der Mitglieder zu setzen, der mindestens vier Wochen nach dem Absendetermin liegen muss; auf diesen Zugangstermin ist in der schriftlichen Anfrage ausdrücklich hinzuweisen. Die Voten der Mitglieder sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und macht das Abstimmungsergebnis unverzüglich schriftlich mit einfachem Brief oder über E-Mail bekannt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend ist.
7. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren das Präsidium (Vorstand) sowie das erweiterte Präsidium. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle für die Arbeit des Vereins wichtigen Fragen. Sie legt den Handlungsrahmen des Vorstands fest, der im Zweifel nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung handeln darf.

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und der mit der Anfertigung der Niederschrift beauftragten Person zu unterzeichnen ist.

§ 7 Präsidium (Vorstand)

- Das Präsidium besteht aus

- der Präsidentin / dem Präsidenten,
- der/ Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten,
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister.

Sie bilden zugleich den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam handelnd vertretungsberechtigt.

- Die Mitglieder des Präsidiums bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Präsidiums aus, findet bei der nächsten darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit des Präsidiums statt.
- Das Präsidium oder einzelne Mitglieder des Präsidiums können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen vorzeitig abberufen werden.
- Dem Präsidium obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Das Präsidium tagt mindestens zweimal pro Kalenderjahr. Es ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

§ 8 Erweitertes Präsidium

- Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium und mindestens 4 Beisitzern, um die Internationalität und die Vertretung der unterschiedlichen Berufsgruppen sicherzustellen.
- Die Beisitzer unterstützen die Arbeit des Vereins und wirken als Kontaktpersonen zu Institutionen in ihrem Land / zu ihrer Berufsgruppe.

§ 9 Geschäftsstelle

Der Verein kann zur Sicherstellung des Betriebs eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsführung kann auch hauptamtlich erfolgen und mit Vertretungsbefugnis ausgestattet werden. In schulischen Fragen kann auch der Schulleiter bevollmächtigt werden, für den Verein zu handeln.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung wird durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer vorgenommen, die samt einer Vertretung von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden, wobei eine oder einer nicht dem Verein angehören muss. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht ist schriftlich niederzulegen und für jedes Mitglied einsehbar zu halten.

§ 11 Mitgliedsbeiträge / Spenden

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung als Mindestbeitrag festgelegt.
2. Der Verein ist zur Erreichung des Zwecks auf Spenden angewiesen. Für alle Zahlungen an den Verein können steuerabzugsfähige Spendenquittungen erteilt werden, sobald die Gemeinnützigkeit anerkannt ist.
3. Die Bildung von Rücklagen ist zur Erreichung des Zwecks erforderlich, weil bei Unterstützung von Projekten längerer Dauer die regelmäßige Zahlung sichergestellt werden muss. Deswegen ist bei der Projektplanung Lösungen der Vorzug zu geben, bei denen über die Bildung von Sondervermögen in Form von Rücklagen die nachhaltige Erfüllung eingehender Zusagen sichergestellt wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen muss nach Abzug der Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Einrichtung zugewendet werden, die dieses Vermögen als zweckbestimmtes Sondervermögen für Zwecke der in § 2 genannten Art zu verwenden hat.
2. Vor einem Beschluss über die Auflösung ist mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen, dass bei Übertragung auf den vorgesehenen Empfänger die Gemeinnützigkeit gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger wird sodann durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Beschlussfassung gem. §6 Abs.3 dieser Satzung bestimmt.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Datum der Registrierung in Kraft (15.01.2013).

Wickede, den 04.01.2013

.....
Martin L. Treichel, Präsident

.....
Jan Roest, Vizepräsident

.....
Helga Sinner, Schatzmeisterin